



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 5. März 2021

Nr. 6

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung;

Aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) und § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 04.02.2021, die im Amtsblatt Nr. 2 des 147. Jahrganges des Landkreises Dillingen a.d. Donau am gleichen Tag ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) innerhalb eines Risikogebietes im Landkreis Dillingen a.d. Donau (siehe beiliegende Lagekarten unter Anlage 1 zu dieser Verfügung) halten, wird die Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1 entweder in geschlossenen Ställen oder

1.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Die als Anlage beigefügten Lagekarten zur Festlegung der Risikogebiete im Landkreis Dillingen a.d. Donau sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Zudem besteht die Möglichkeit, die web-basierten Detailkarten im Internet unter folgendem Link aufzurufen:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/CDC395E0953F929AF917C4F1A62FE998B27F2171186990AD388735DAEED115E8>

2. Halter mit einem Geflügelbestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Dillingen a.d.Donau haben im Bestandregister ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Dillingen a.d.Donau haben zudem ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Dillingen a.d.Donau verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Weitere Hinweise:

- Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung gelten folgende in § 3 der Geflügelpest-Verordnung festgelegte Anforderungen zur Fütterung und Tränkung von gehaltenem Geflügel:
 - Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 Prozent der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Halter unverzüglich durch einen praktizierenden Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- Wildvogel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung ist ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.
- Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aus dieser Allgemeinverfügung hervorgehenden Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung i.S.v. § 4 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 09071/51-280 eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

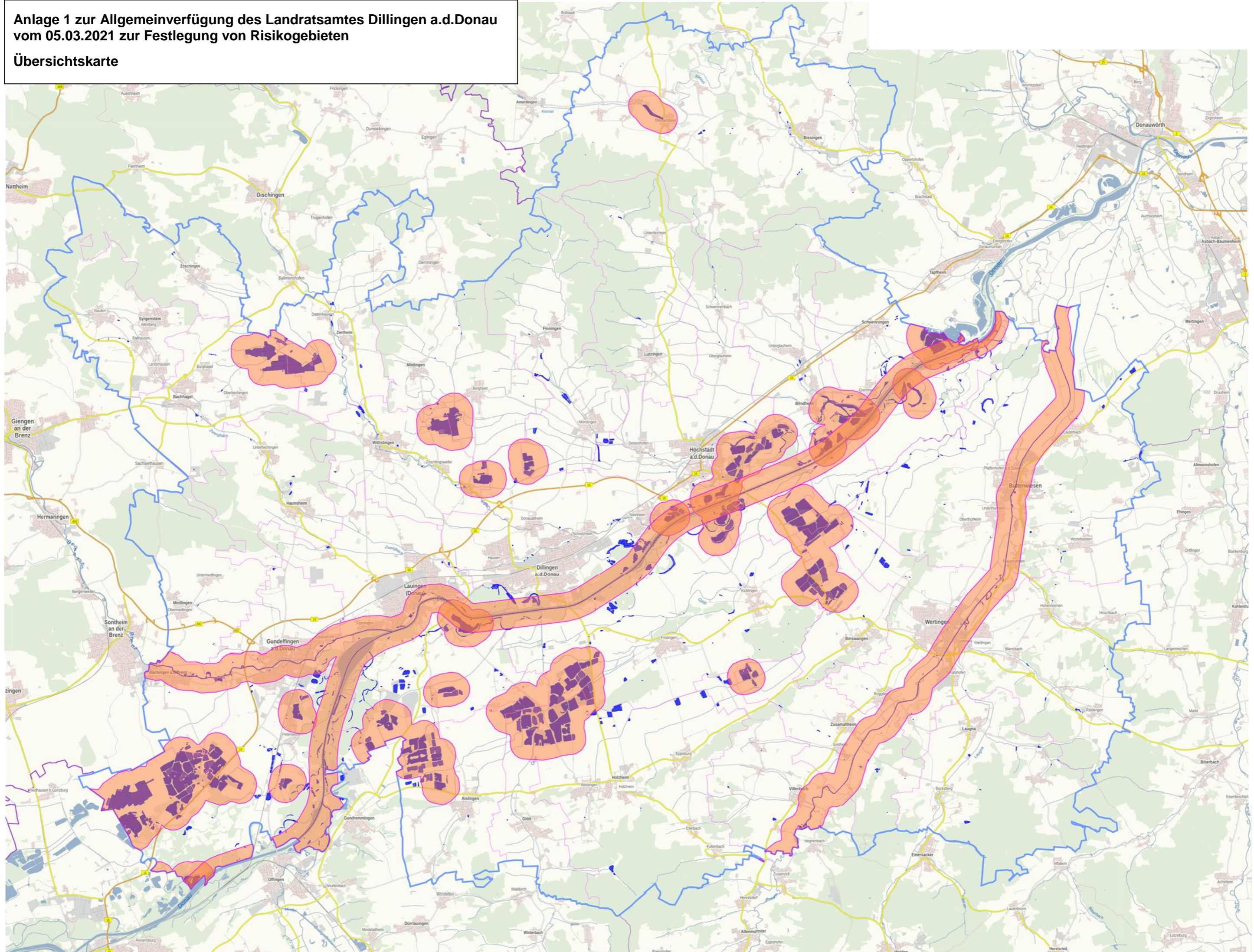
Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Fachbereich 23 - Veterinärwesen
Dillingen a.d.Donau, den 05.03.2021

Alefeld
Regierungsdirektor

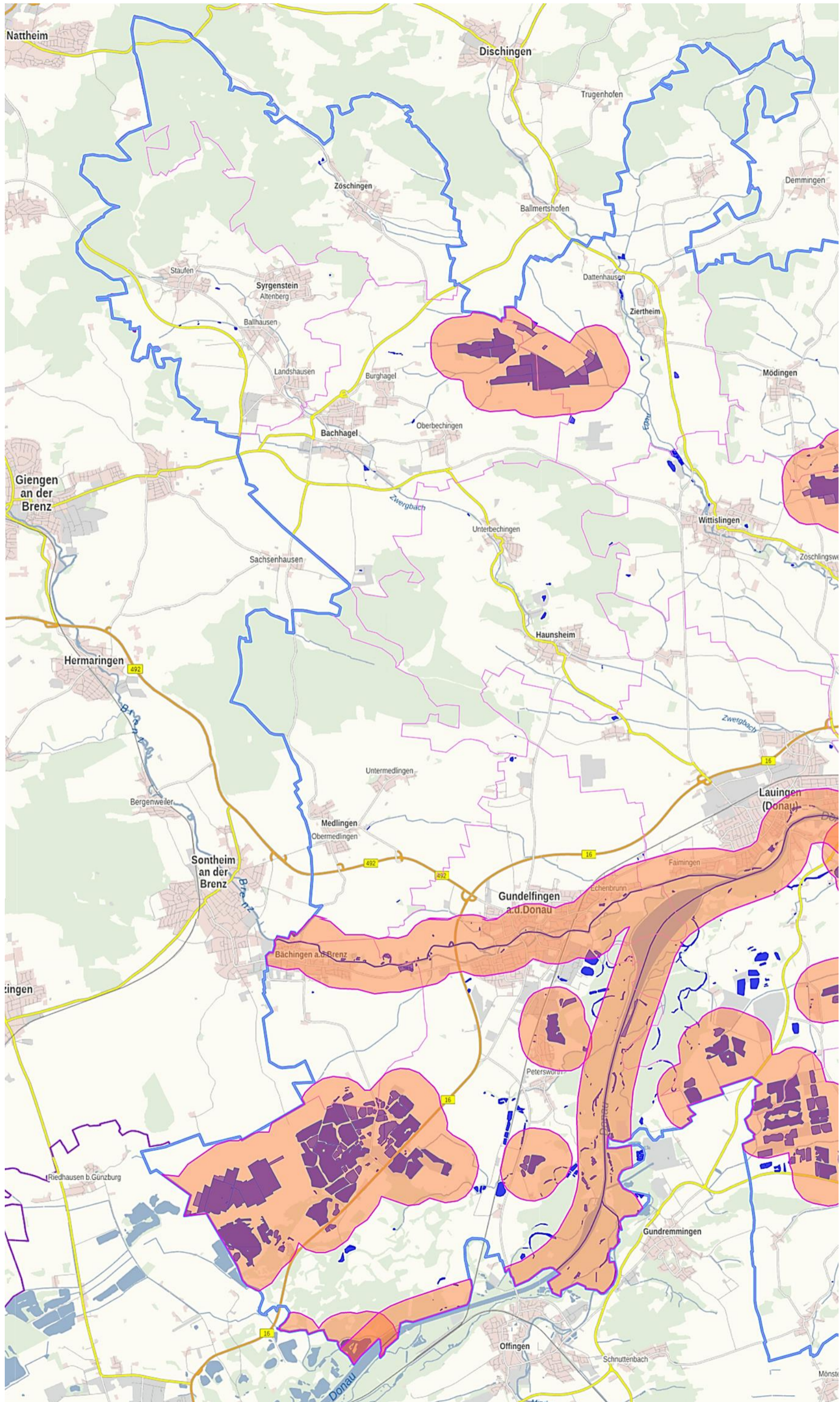
Dillingen a.d.Donau, 5. März 2021
Leo Schrell, Landrat

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 05.03.2021 zur Festlegung von Risikogebieten

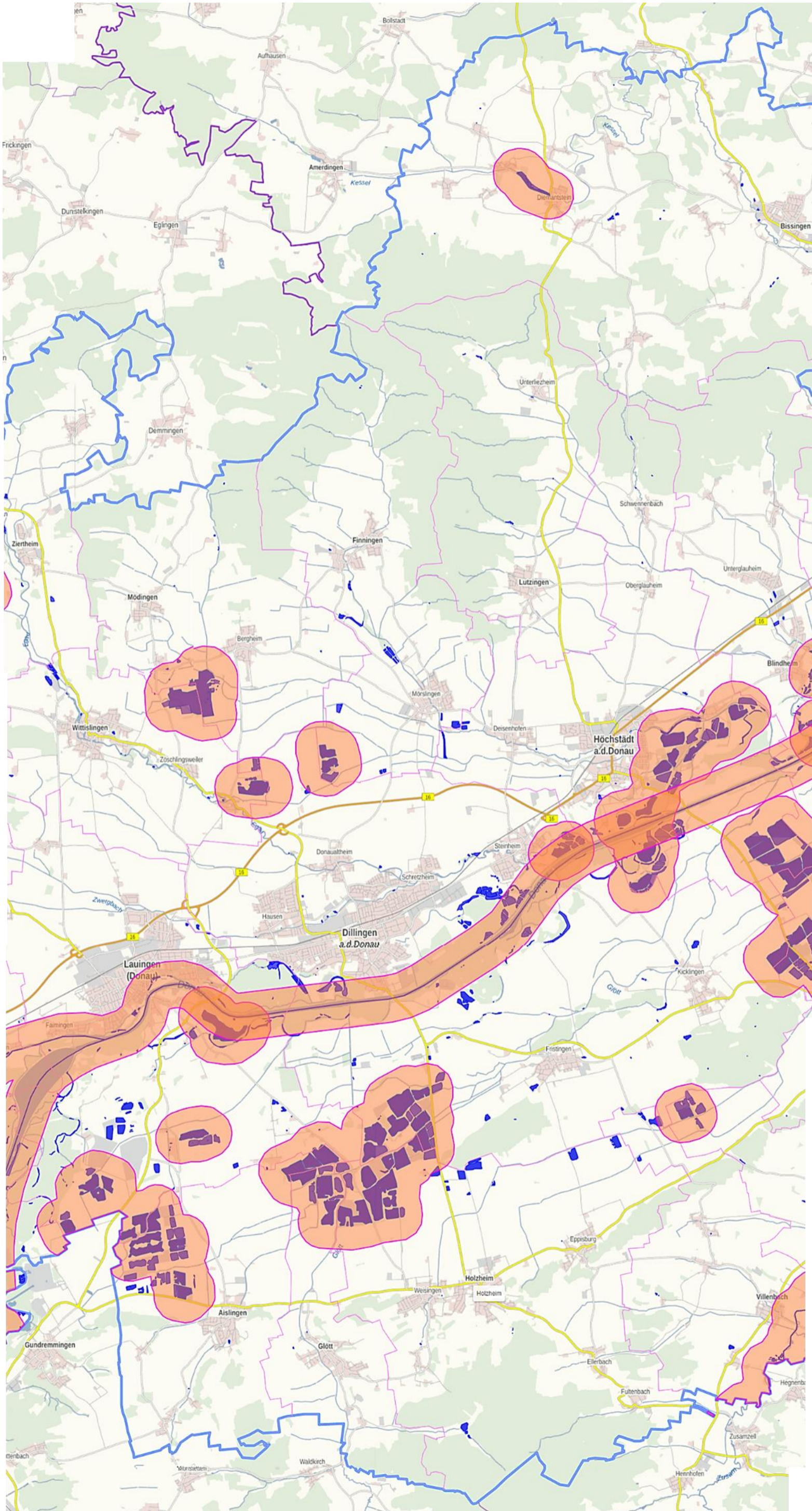
Übersichtskarte



Detailausschnitt (westlicher Landkreis)



Detailausschnitt (Landkreismitte)



Detailausschnitt (östlicher Landkreis)

